

Statuten des Bauernverbandes Aargau BVA

Vorbemerkung

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Bauernverband Aargau (BVA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Der BVA ist der Verband der Aargauer Bäuerinnen und Bauern.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des BVA besteht darin, die Aargauische Landwirtschaft wirtschaftlich, sozial, technisch und kulturell zu fördern.

Der Erfüllung der Zweckbestimmung dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliedorganisationen gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit;
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen und Koordination derer Tätigkeiten;
- c. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Bauern;
- d. Stellungnahme zu Tagesfragen der Landwirtschaft;
- e. Information der Landwirtschaft und der übrigen Bevölkerung;
- f. Anbieten von bedürfnisorientierten Dienstleistungen;
- g. Übernahme von Aufgaben von Mitgliedorganisationen und öffentlichen Institutionen bei Bedarf.

Art. 4 Neutralität

Der Bauernverband Aargau ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Aargauer Bäuerinnen und Bauern;
- b. Landw. Bezirksvereine, landwirtschaftliche Vereinigungen und Organisationen mit Tätigkeitsgebiet Aargau;

- c. Der Landwirtschaft nahestehende Personen als Einzelmitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

Der BVA ist Mitgliedsektion des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und kann weiteren Organisationen beitreten.

Art. 6 Bäuerinnen und Bauern

Bäuerinnen und Bauern werden als Mitglieder aufgenommen, wenn sie die ordentlichen Beiträge entrichten. Für einen ordentlichen Beitrag gibt es ein Stimmrecht.

Betriebsgemeinschaften bezahlen pro Teilhaber einen Grundbeitrag (Betriebsbeitrag) und die entsprechenden Flächenbeiträge.

Art. 7 Landwirtschaftliche Organisationen

Landwirtschaftliche Organisationen und Vereinigungen, deren Zielsetzung und Tätigkeit die Aargauische Landwirtschaft betreffen, können Mitglied des BVA werden. Dies erfolgt über ein Gesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Verbände haben je ein Stimmrecht.

Art. 8 Der Landwirtschaft nahestehende Personen

Der Landwirtschaft nahestehende Personen können Einzelmitglied mit Stimmrecht werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt, der auf Ende des Geschäftsjahres mit vorausgehender sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann;
- b. Auflösung der Mitgliedorganisation;
- c. Todesfall;
- d. Ausschluss.

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder die Beiträge nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Bauernverbandes Aargau sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Präsidentenkonferenz

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt; ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn fünf Mitgliedorganisationen beziehungsweise 5% der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Tagungsdatum zu versenden.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Präsidenten oder deren Stellvertretenden der Mitgliedorganisationen zusammen.

Art. 13 Beschlüsse

Soweit die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangen.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle;
- b. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Budgets und Genehmigung des Leitbildes sowie des Tätigkeitsprogrammes;
- c. Festsetzen der Jahresbeiträge;
- d. Bestimmen des Publikationsorgans;
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- f. Beschlussfassung über Mitgliedschaften oder Beteiligungen an Gesellschaften und Organisationen;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h. Beschluss über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern und Mitgliedorganisationen;
- i. Genehmigung der Statuten.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Eine ausgewogene regionale Vertretung sowie die Berücksichtigung der verschiedenen Produktionsrichtungen ist anzustreben.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandstätigkeit dauert maximal drei volle Amtsperioden. Bei der Wahl zum Präsidenten wird höchstens eine volle Amtsperiode angerechnet.

Art. 16 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder der Revisionsstelle einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahrung und Förderung der Interessen des Verbandes sowie dessen Vertretung nach innen und aussen;
- b. Erarbeiten des Leitbildes und dessen Umsetzung;
- c. Vorbereiten der Generalversammlung und Präsidentenkonferenz und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Wahl des Geschäftsführers und der leitenden Mitarbeitenden;
- e. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- f. Genehmigung von Reglementen, Pflichtenheften, Entschädigungen und Besoldungen etc.;
- g. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl ihrer Mitglieder;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 bis 8;
- i. Für ausserordentliche Ausgaben kann der Vorstand über Fr. 20'000.-- befinden;
- j. Behandlung aller Geschäfte, welche keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die laufende Rechnung und den Rechnungsabschluss. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisionsstelle wird jährlich wiedergewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an der die Revisionsstelle den letzten Bericht erstellte. Soweit die Grössenkriterien gemäss Art. 69 b ZGB nicht überschritten werden, ist die Jahresrechnung eingeschränkt zu prüfen.

Art. 19 Die Geschäftsstelle

Der Bauernverband Aargau führt eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Der Geschäftsstelle obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Verbandsaufgaben gemäss Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle, des Geschäftsführers sowie der leitenden Angestellten werden im Geschäftsreglement und im Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 20 Unterschrift

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Art. 21 Die Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Mitgliedorganisationen oder deren Stellvertretenden und dem Vorstand des BVA zusammen. Sie kann durch den Vorstand oder fünf Mitgliedorganisationen einberufen werden. Die Präsidentenkonferenz ist Konsultativ- und Beratungsorgan des Vorstandes für wichtige agrarpolitische und agrarwirtschaftliche Fragen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 22 Finanzierung

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:

- a. Ordentliche Mitgliederbeiträge der Bäuerinnen und Bauern und weiteren Einzelmitgliedern;
- b. Beiträge der Mitgliedorganisationen.
- c. Gönnerbeiträge und Sponsoren;
- d. Ertrag aus erbrachten Dienstleistungen.

Mit der Mitgliedschaft beim BVA ermächtigen die Mitglieder den BVA, die für die Beitragserhebung erforderlichen Flächendaten beim Kanton periodisch zu erheben.

Art. 23 Jahresbeitrag

Der maximale Jahresbeitrag für Mitglieder setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von Fr. 70.-- und einem Beitrag von Fr. 9.-- pro Hektare Betriebsfläche. Der maximale Jahresbeitrag für Mitgliedorganisationen beträgt Fr. 300.--.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 25 Anlagerichtlinien

Das Eigenkapital ist in sicherer Form anzulegen und soll in erster Linie den Wert des Kapitals erhalten. Der Vorstand erlässt dazu ein Anlagereglement.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 26 Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss auf der Traktandenliste angekündigt werden. Der vollständige Entwurf der Statutenänderung ist der Traktandenliste beizulegen.

Eine Statutenrevision erfordert ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes darf nur zur Abstimmung gelangen, wenn er den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

Die Auflösung des Verbandes kann mit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen dem Schweizerischen Bauernverband zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wird eine neue Organisation mit ähnlichen Zielen gegründet, übernimmt diese das Vermögen.

Art. 28 Schlussbestimmungen

Mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 26. September 2001 treten diese Statuten in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. März 1999.

Statutenänderungen:

- 09. April 2003; § 24
- 22. April 2009; § 11, § 12, § 14 – 18, § 21 – 23
- 20. April 2011; § 3, § 14, § 15, § 17, § 19, § 22, § 25
- 15. April 2015; § 15, § 18

Döttingen, 15. April 2015

Alois Huber, Präsident

Samuel Imboden, Vizepräsident